

2634/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.08.2001

BUNDESMINISTER
für LAND - und FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT und WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 11. Juli 2001, Nr. 2705/J, betreffend Rodungsbewilligung für Pufferzone des Naturdenkmals Biotopkomplex Figurteich samt Umgebung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Rodungsbewilligung wurde am 20.2.2001 mit ZI. 18.323/05 - IA8/01 erteilt. Die Rodungsfläche beträgt insgesamt 1.338 m².

Zu Frage 2:

Der Devolutionsantrag vom 12.10.2000 ist beim Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 13.10.2000 eingegangen.

Zu Frage 3:

Von Seiten der Marktgemeinde Guntramsdorf wurde eine Stellungnahme abgegeben. Über den Inhalt der Stellungnahme kann aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 4:

An der mündlichen Rodungsverhandlung am 14.02.2001 nahm ein raumordnungsfachlicher Amtssachverständiger des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung teil. In seiner Stellungnahme wies er darauf hin, dass der Flächenwidmungsplan für die betroffene Rodefläche die Widmung "Bauland - Betriebsgebiet" und der Bebauungsplan keine Einschränkungen festlegt. Die im Norden angrenzende Freifläche sei entweder gärtnerisch zu gestalten oder dem natürlichen Anflug zu überlassen und solle eine Pufferwirkung zu dem im Norden an das Betriebsgebiet angrenzenden Naturdenkmal entfalten. Die Tatsache der Baulandwidmung sei zweifellos als öffentliches Interesse zu erkennen. Weiters wies er darauf hin, dass in der Gemeinde Guntramsdorf auch umfangreiche als Bauland - Betriebsgebiet gewidmete Flächen ohne Waldflächen zur Verfügung stünden.

Die Naturschutzabteilung des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung wurde nicht beigezogen.

Zu Frage 5:

Gemäß Waldentwicklungsplan Wien - Umgebung beträgt die Waldausstattung im Bezirk Mödling 38,6 %, in der KG Guntramsdorf bei einer positiven Waldflächenbilanz 2,5 % und liegt damit unter dem österreichischen Durchschnitt.

Zu Frage 6:

Die Zielsetzungen der Raumordnung wurden anhand eines raumordnungsfachlichen Gutachtens unter Zugrundelegung des Flächenwidmungsplans für die gegenständlichen Rodeflächen berücksichtigt. Für diese Flächen ist die Widmung "Bauland - Betriebsgebiet" festgelegt und der Bebauungsplan sieht für die Rodeflächen keine Einschränkungen vor. Die im Norden angrenzende Freifläche soll eine Pufferwirkung zu jenem Naturdenkmal entfalten, welches im Norden an das Betriebsgebiet angrenzt.

Zu den Fragen 7 und 9:

Über den Inhalt des Rodungsbescheides kann aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 8:

Das öffentliche Interesse wird durch die Festlegung der betroffenen Rodeflächen im Flächenwidmungsplan als "Bauland - Betriebsgebiet" dokumentiert.

Festzuhalten ist, dass die Zielsetzungen der Raumordnung bzw. die Festlegungen im Flächenwidmungsplan in die Kompetenz des jeweiligen Landes fallen. Dies bedeutet, dass die Flächenwidmung der betroffenen Rodeflächen durch die Gemeinde Guntramsdorf erfolgte und vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auch aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.